

*Dr. Uwe Becker, Professor für Sozialethik, Verbändeforschung und Diakoniewissenschaft an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Bochum). Zuletzt erschien von ihm: Die Inklusionslüge. Behinderung im flexiblen Kapitalismus, Bielefeld transcript 2016<sup>2</sup>. E-Mail: [becker@evh-bochum.de](mailto:becker@evh-bochum.de).*

## **Vortrag**

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützende Beschäftigung (BAG UB). Fachtagung 2019

**21. November 2019, Suhl**

## **Inklusion braucht politische Wiederbelebung – Anmerkungen zur drohenden Entpolitisierung eines Menschenrechtsprojekts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Einladung zu Ihrer Fachtagung, zu der mein Vortrag hoffentlich angemessen den richtigen Ton und Inhalt findet. Man weiß ja nie so genau, wenn man kurz eingeflogen kommt und dann wieder ausfliegt, ob denn die strapazierten Zuhörerinnen und Zuhörer mit dem hinterlassenen Bestand an Vortragswörtern eher gequält oder eher beschenkt wurden. Ich hoffe natürlich tendenziell Letzteres. In unserem Vorbereitungsgespräch haben Herr Bungart und ich uns auf den ausgewiesenen Titel verständigt. Inklusion braucht politische Wiederbelebung, heißt es da im ersten Teil. Also, ich sage mal so: Der Patient „Inklusion“ ist noch nicht tot, aber er ist zumindest derart ermüdet und erschöpft, dass er kaum wiederzuerkennen ist. Das kennen wir ja auch von Menschen, die wir lange nicht gesehen haben und dann plötzlich stehen so einer wieder vor mir und es rutscht dann so impulsiv nach kurzer Begrüßung raus: „Du siehst so fertig aus, was ist passiert?“ Ebenso dürfen Sie sich m.E. den Zustand der Inklusion vorstellen, ermattet, ermüdet, erschöpft und man erinnert sich nur noch mühsam an Zeiten einer euphorischen Vitalität.

Aber, diese Ermüdung hat auch etwas mit uns zu tun, mit einem chronischen, zivilisatorischen Erschöpfungszustand, der den Populärphilosoph Byung-Chul Han, veranlasst uns kollektiv zuzuschreiben, dass wir in einer Müdigkeitsgesellschaft leben. Ich zitiere: „Das beginnende 21. Jahrhundert ist, pathologisch gesehen, weder bakteriell, noch viral, sondern neuronal bestimmt. Neuronale Erkrankungen wie Depression, Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätssyndrom (ADHS), Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS) oder Burnout-Syndrom (BS) bestimmen die pathologische Landschaft des

beginnenden 21. Jahrhunderts." (Han 2010: 7). Die Erschöpfungsgründe für diesen Zustand einer kollektiven Burnout-Community nicht selten, und das führt uns schon zum Thema, in jenen erschöpfenden und verdichteten Bedingungen des Arbeitsmarktes zu suchen sind, von dem wenn wir teilweise völlig unkritisch meinen, dass es Ziel der Inklusion sein muss, Menschen mit Behinderung genau an diesen Arbeitsmarkt heranzuführen und sie von der Appetitlichkeit dieser Arbeitsbedingungen zu überzeugen. Aber es geht auch um eine „öffentlichen Ermüdung“, die seltsame Ermüdung unserer Diskurse, die irgendwann aus- und ins Leere laufen, deren zähe Wegstrecke zehrt, wenn sich trotz Diskurs nichts ändert. Meinen wir denn wirklich Inklusion sei annähernd geschafft? Nur, weil der Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht bei diesem Thema, nicht mehr bei der Flüchtlingspolitik, sondern gerade ml auf der Welle des Klimawandels reitet? Das Thema Inklusion ist ebenso wenig erfolgreich „abgearbeitet“ wie das Thema Flüchtlingspolitik? Dennoch ist weitgehendes Schweigen bezüglich dieser Sachverhalte eingetreten, der öffentliche, mediale Diskurs hat mittlerweile eine Reihe von sozialen Themen ins Nirwana der Aufmerksamkeit katapultiert, öffentlich ist die Sache erledigt. Aber jenseits der desinteressierten Öffentlichkeit geht die Geschichte der sozialen Ausgrenzung wie auch der Exklusion wie auch des unvorstellbaren Leidens, der Verfolgung, der Folter und Vergewaltigung von flüchtenden Menschen beispielsweise in den libyschen Auffanglagern, aber die Themen, auch das der Inklusion, sind weitgehend den „sozialen Tod“ gestorben (Reckwitz 2017: 163). Soweit einige vorlaufende Assoziationen. Mein Vortrag gliedert sich in sechs Punkte, was Ihnen erleichtert zu ahnen, wann das Ende naht.

### **1. Ermüdete Anfänge parlamentarischer Inklusionsbefassung**

Vermutlich wissen Sie alle, dass die rechtliche Primärquelle der Inklusion die UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) darstellt. Viele Sätze der UN BRK sind rechtlich relativ unbestimmt, was in der Natur von Menschenrechtskonventionen liegt, aber eben auch für ihre Umsetzung einen breiten Interpretationskorridor auf tut. Folglich wird bis heute die Auslegung ihres Verständnisses im Einzelfall kontrovers diskutiert. Das betrifft vor allem und im Grundsätzlichen die Frage nach den aus der BRK resultierenden, individuell einklagbaren Rechtsansprüchen. Denn die BRK ist lediglich als ein einfaches Bundesgesetz in Kraft und hat keinen Verfassungsrang. Welche subjektiven Rechte Menschen mit Behinderung vor deutschen Gerichten unter

Berufung auf diese Behindertenrechtskonvention einklagen können, ist also noch nicht abschließend entschieden und wird in Einzelfällen vor den deutschen Sozialgerichten auszufechten sein (vgl. Masuch 2011: 247). So lange aber die Rechtsgrundlage für konkret justiziable Anwendbarkeit nicht umfassend geschaffen wird, verbleibt eine „Konvention als völkerrechtlicher Vertrag gleichsam in der abgesonderten Sphäre des Internationalen“ (ebd.: 251). Dann klingen Menschenrechtssätze deshalb so schön, weil sie zu nichts verpflichten und nichts kosten!

Die BRK schlägt aber auch selber eine Brücke in den Nebel. In Artikel 4 Absatz 2 dehnt sie die Verpflichtung der Staaten zur Verwirklichung der „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ von Menschen mit Behinderung auf eine unbestimmte Zeitachse aus. Es gehe darum, „Maßnahmen“ zu treffen, „um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen“. „Maßnahmen“ - das klingt rechtlich ebenso unbestimmt, wie „nach und nach“ zwar eine progressive Entwicklung anzeigt, allerdings ohne auch nur den geringsten Grad der zeitlichen Präzision. Die juristisch Gelehrten diskutieren inzwischen, inwieweit aus der Geltung der BRK auch die unmittelbare Anwendung resultiert, also inwieweit unter welchen Umständen das Völkerrecht auch im Volk ankommt.

„Die BRK wurde nun [...] am 30. März 2007 von Deutschland unterzeichnet und durch ein Ratifizierungsgesetz am 21. Dezember 2008 als innerstaatliches Recht ab dem 26. März 2009 in Kraft gesetzt.“ (ebd., 245). Dieses sozial- und - wie die Diskussion zeigt - besonders schulpolitisch als sehr zentral bewertetes Gesetz wurde aber nun im „im deutschen Parlament nicht gerade würdevoll behandelt“ (Speck, Inklusionsdilemma). Denn laut Protokoll begann die *parlamentarische Debatte* erst nach 22 Uhr unter Tagesordnungspunkt 23 und weniger als 50 Abgeordnete fanden sich noch im Plenarsaal. „Im Gegensatz zu sämtlichen vorausgegangenen und nachfolgenden Tagesordnungspunkten wurde auf eine Aussprache völlig verzichtet. Die vorbereiteten Reden von Vertretern der verschiedenen Parteien wurden lediglich zu Protokoll gegeben (Anlage 19)“ und nach Ablehnung zweier Änderungsanträge wurde das Gesetz einstimmig beschlossen (ebd.) Man kann also überspitzt bilanzieren, dass die Überführung der UN-BRK in deutsches Recht Ergebnis eines parlamentarischen Erschöpfungszustandes ist, dessen Qualität sich auszeichnet durch die Abwesenheit einer Aussprache, also widersinniger Weise eines Parlaments - der

Begriff kommt ja von „parler“ (reden) - ohne Worte, das eine spätabendliche Restgruppe von Parlamentariern im tendenziell prädormierenden Dämmerzustand beschlossen hat.

Schon bei der Einbringung des Gesetzes hat sich entgegen der weiten Spannbreite der durch die UN-BRK betroffenen Lebensbereiche die Thematik eigenartig *konzentriert und verkürzt auf die Schulpolitik*. Und es muss erwähnt werden, dass der Deutsche Bundestag davon ausging „dass der politisch favorisierte ausschließlich gemeinsame Unterricht nur dadurch bewerkstelligt und finanziert werden kann, dass die Förderschulen abgeschafft werden“. Das war nicht primär fachlich, sondern finanziell begründet, denn schulische Inklusion „sollte kostenneutral verwirklicht werden“ (ebd.). Das zeigt an, dass die BRK auf der Basis einer gewissen politischen Ahnungslosigkeit ratifiziert wurde, zumindest schien zu beruhigen, dass ein so „gutes Projekt“ doch keinerlei Mehrkosten verursacht.

## **2. Die Suggestion inklusionspolitischer Mobilisierung**

Das Projekt der Inklusion wird mehrheitsgesellschaftlich begrüßt. Es wird als Menschenrechtsprojekt inseriert, als unverzichtbarer Beitrag zur Lösung von Partizipationsdefiziten beschworen, es wird in Wettbewerbsmanier mit Preisen belobigt, es werden erfolgreiche Beispiele als Narrativ bejubelt, wie zum Beispiel Samuel Koch. Aber, es werden auch Kostengrenzen definiert, Sachzwangsmauern des Finanzierbaren gezogen und anfängliche „Euphorie“ ist inzwischen vielfach durch den unnachgiebigen Hinweis auf die vermeintliche Objektivität des Realisierbaren ermüdet. Dabei hob das Projekt der Inklusion mit kämpferisch dynamischer Performance an, war Inhalt und Movens von Landesaktionsplänen und einem Bundesaktionsplan (beidem wohnt dabei die hinterfragbare Selbstbetrachtung des Politischen als progressives, wertegebundenes Geschehen inne), es trieb ganze Tagungswellen vor sich her, aus denen Handbücher der Inklusion, Praxisratgeber und methodische Leitfäden hervorgegangen sind und wodurch offenbar der Bemächtigungsraum inklusionstreuer, sozialtechnischer Anwendung stetig erweitert wurde. Der Umsetzungsstand von Inklusion wird regelmäßig und scheinbar mit mathematischer Präzision erfasst, so durch das Inklusionsbarometer der Aktion Mensch oder die differenzierte Angabe von bildungspolitischen Inklusionsquoten in dem ebenso regelmäßig erscheinenden Inklusionsreport der Bertelsmann Stiftung. Ministerien auf Bundes- und Länderebene,

Sozialdezernate der Kommunen und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Hochschulen und Universitätsfakultäten, Arbeitgeber-Verbände und Gewerkschaften – kaum eine politische Instanz, die nicht das Bekenntnis zur Inklusion auf ihre Fahnen geschrieben hat. *Das bemerkenswert Einmütige dieser Bewegung macht zugleich hellhörig.* Denn resümiert man den faktischen Stand etwa der inklusiven Schulpolitik oder auch der Integration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt, so zeigen sich Retardierungen, parteiische Bestätigungsdiskurse bezüglich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder der Förderschulen wie das Moratorium der Landesregierung in NRW, keine Förderschule mehr zu schließen, exemplarisch bestätigt. In NRW wird versucht, durch das Programm „VOBASOF“ (Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung) eine Nachqualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern an einer allgemeinbildenden Schule von etwa 200 bis 300 Stunden in den Förderschwerpunkten „lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“, also eine Fortbildung light, den schulpolitischen Inklusionsherausforderungen zu begegnen (vgl. Ministerium 2013). Schulpolitische Maßnahmen sind teilweise von einer geradezu banalen Radikalisierung getrieben. So etwa, wenn die thüringische Landesregierung, sukzessive alle Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Sprache“, „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ schließt. Kompensatorisch soll das Lehrpersonal an den anderen Schulen zu einer Nachqualifizierung von 100 bis 200 Stunden verpflichtet werden (vgl. Die nächste Phase 2017: 18,7). Es soll dann „Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung entwickeln“, die „sich langfristig zu regionalisierten Beratungs- und Unterstützungszentren ohne eigene Schüler“ entwickeln sollen (Gesetzesentwurf 2018: 14). Schulpolitische Inklusion soll in Thüringen über eine Netzwerkkoordination von regionalen Koordinatoren, Steuerungsgruppen und regional beratenden Förderzentren ohne Schüler bewerkstelligt werden. Beide schulpolitische Fälle haben jedoch eine Gemeinsamkeit: Entweder wird mit Blick auf fehlende finanzielle Ressourcen, z.B. zur Einstellung von mehr Lehrpersonal an den Regelschulen, das schulpolitische Projekt der Inklusion weitgehend storniert oder es wird bezweifelt, dass dieser Ressourceneinsatz notwendig ist und das Menschenrechtsprojekt wird ressourcenminimiert über Kommunikationsnetzwerke simuliert. Notwendige Ressourcen und damit fiskalische Prioritäten für das Projekt der Inklusion sind in beiden Fällen nicht

gegeben, was wiederum mit Blick auf die den Ländern bis 2020 verordnete Schuldenbremse systemimmanenter Logik entspricht. Diese Strategie der Systemimmanenz geht aber tiefer und raubt der Inklusion die Radikalität, die ihr eigentlich zugesprochen werden müsste.

### **3. Resistente „Innenräume“**

Geklärt scheint keineswegs, was das Projekt der Inklusion konkret bedeutet. Auffällig aber ist, dass der diesbezügliche Diskurs ermüdet ist, nicht mehr wesentlich gestritten und gefochten wird. Ganz offensichtlich haben diejenigen die Oberhand gewonnen, die das Projekt der Inklusion als Integral der vorherrschenden Institutionen gesellschaftlicher Teilhabe verstehen, ohne dass diese Teilhabedefinition kritisch diskutiert oder gar einer Neudefinition zugeführt würde. Konkret: Inklusion wird vielfach reduziert verstanden als Aufnahme von Menschen mit Behinderung in die gesellschaftlichen „Innenräume“, vorzugsweise Arbeit und Bildung (vgl. Becker 2016). Sie wird als Partizipationsangebot entworfen, am Bestehenden teilzuhaben, ohne dass diese „Innenräume“ befragt würden auf ihre Gastlichkeit und Aufenthaltsqualität. Anders gesagt: Eine Einladung zum Mitmachen an dieser Gesellschaft auszusprechen, stellt dem Gastgeber das selbstgefällig Zeugnis aus, von der die Einladung rechtfertigenden Meinung überzeugt zu sein, dass die gastgebende Stube eine Hütte des Glanzes ist. Diese Einladung immunisiert nach Innen und suggeriert die Intaktheit jener Instanzen, die eine exkludierende Dynamik haben. Die angemessene inklusionspolitische Spurensuche bestünde aber darin, das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt, also die Eckpfeiler der gesellschaftlichen Architektur, nach ihren Fehlkonstruktionen und baulichen Mängeln zu befragen, die keineswegs inklusiv veranlagt sind, sondern die in hohem Maße eine ausgrenzende, marginalisierende und exkludierende Drift haben und aktiv behindernd Menschen ins Abseits katapultieren. Es ist ein logischer und pragmatischer Widerspruch zu meinen, man könne Inklusion in exkludierende Instanzen betreiben. In seinem Buch „Resonanz“ hat der Jenaer Soziologe Hartmut Roser einen bemerkenswerten Theorieansatz entwickelt, diese exkludierende Dynamik zu entziffern (vgl. Rosa 2016). Er diagnostiziert als Markenzeichen gesellschaftlicher Entwicklung paradoxerweise eine „dynamische Stabilisierung“. Diese besagt, dass die von Rosa unterstellte Suche der Individuen nach Resonanz im gesellschaftlichen Gefüge fatalerweise nur bestandskräftig gelingt, wenn die Subjekte sich den Beschleunigungsimperativen

produktiv fügen: Durch hastenden Konsum von Gütern mit nur begrenzt anerkannter Halbwertzeit, durch schnelllebige Information und digitale Kommunikation im Facebook- und WhatsApp-Zeitalter, durch Mobilitätsansprüche sei es privater Natur, sei es gefordert im Kontext eines mobilen und flexiblen Arbeitseinsatzes. Diese paradoxe Stabilisierung der Gesellschaft durch stetige Dynamik der Mobilität, durch Konsum, durch Flexibilität und Verdichtung der Arbeit als auch der Organisation des Privaten, ist aber keine, der alle und schon gar nicht zu jeder Zeit Stand halten. Inklusion deckt hier Zielwidersprüche, die bei aller Inklusionsrhetorik nicht zu übersehen sind. Sie betreffen sowohl das Bildungssystem als auch den Arbeitsmarkt.

#### **4. Das bildungspolitische Inklusionsdilemma**

Dem Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN BRK), der grundsätzlich auf die rechtliche Grundlegung abzielt, dass jedes Kind mit Behinderung eine Regelschule besuchen kann, ist eine Zielbestimmung vorausgestellt: Mit dem Ziel, „Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen.“ Die inklusive Beschulung steht also unter dem *qualitativen* Anspruch, orientiert an den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, deren persönliche Begabungen und Kompetenzen optimal zur Entfaltung zu bringen. Dieser normative Anspruch an die Regelschule ist der eigentliche Maßstab für die legitime Rede von einer inklusiven Beschulung. Mit Blick auf die bestehende „Qualität“ der inklusiven Regelbeschulung ist es gegenüber den Schülerinnen und Schülern einer Förderschule, ihren Eltern wie auch dem Lehrpersonal borniert, die Entscheidung für eine Förderschule als eine Exklusionsentscheidung zu etikettieren. Denn die Abwägung, an welcher Schule die Persönlichkeit und Kompetenz von Kindern mit Behinderungen optimal gefördert werden, wird nur dann für eine Regelschule ausfallen, wenn dort die pädagogischen Standards, das didaktische Knowhow sowie die Ressourcenausstattung deutlich optimiert werden. Forderungen von Lehrerinnen und Lehrern nach einer deutlich besseren Ressourcenausstattung, kleineren Lerngruppen, Arbeitsmöglichkeiten in pädagogischen Teams inklusive einer konstanten Koedukation durch Sonderpädagoginnen, neu Standards der Gebäudeinfrastruktur, also nicht nur niederschwellige Zugänglichkeit für Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen Beeinträchtigung, sondern auch Klassenräume mit akustischer Dämmung, Ruheräume, Wickelräume, farbliche

Orientierungen der Gebäude unterstützt durch Markierungen in Brailleschrift - diese pädagogisch sachgerechten Forderungen resultieren allesamt aus den redlichen Mühen, dem Gedanken der Inklusion gerecht zu werden. Erforderlich wäre daher eine Orientierung der föderalen Schulpolitik am pädagogischen Diskurs, der zurecht danach fragt, was sich an den Schulen, den Gebäuden, aber auch am Schulsystem insgesamt ändern muss, damit Kinder und Jugendliche mit, aber auch ohne Behinderungen ihre Persönlichkeit frei und vollumfänglich gefördert zur Entfaltung bringen können.

Es ist aber nicht beabsichtigt, ans Grundsätzliche zu gehen. So votierte seinerzeit auch schon die Kultusministerkonferenz, dass das dreigliedrige Schulsystem im Kontext der Inklusion auch nicht nur ansatzweise in Frage zu stellen sei. Es geht es also im Inklusionsdiskurs nicht um die Frage der Renovierungs- und Reparaturbedürftigkeit jenes Bildungssystems, dem nun reichlich belegte Literatur attestiert, dass es überwiegend männliche Bildungsverlierer produziert, dass es segregiert und soziale Milieus eher verstetigt, als sie aufzubrechen (vgl. Quenzel/Hurrelmann 2010).

Die Anwaltschaft der bildungsökonomischen Kontinuität hat die Herrschaft. Mit Inklusion ist daher an eine störungsfreie Anpassung von Kindern mit Behinderung an die bestehende Funktionalität des Schulsystems gedacht. Alles, was die Leistungsorientierung im Sinne der messbaren Skalierung im Notenbild als Differenzkriterium für gute und schlechte, brauchbare und unbrauchbare Schülerinnen und Schüler stört, würde jene „Normalität“ und zugleich jene Normalisierungsbemühungen der Anpassung von Kindern mit Behinderung an dieses Schulsystem angreifen. Störungen sind also nicht erwünscht. Aber das hat Gründe, die der Logik des Ganzen entsprechen. Das Ganze, damit ist die gesellschaftliche Dynamik gemeint, in die sich das System Schule einzufügen hat. Die Sphären von Schule, Politik, Arbeitsmarkt, Ökonomie und privater Lebensführung sind keine jeweils geschlossenen, sondern sind membranhaft verbunden und befinden sich in einem komplexen, hierarchisch organisierten, osmotischen Austausch. Wir erleben in den Schulen einen enormen Druck, Überforderungen des Privaten zu kompensieren, die bei der zeitlichen Koordination und Synchronisation familialer Sollleistungen anstehen. Diese Anforderungen der „rush hour of life“, die auch Ergebnis eines flexiblen Kapitalismus sind, verlangen nach der Kompetenz multipler Gleichzeitigkeit der Handlungskontexte: Flexible Erwerbsarbeit im Geschlechterarrangement,



Sorgearbeit für die Kinder, Haus- und Reproduktionsarbeit, Bemühung um zu pflegende Angehörige. Nicht selten resultieren aus dieser Überforderungschronik Phantasien und Projektionen bezüglich dessen, was nun andere Institutionen ersatzweise und entlastend zu leisten haben. Wenigstens die Schulen sollen „störungsfrei“ funktionieren.

Das Klima der Intoleranz für jede Art von Störung wächst. Das ist keine individuelle moralische Verfehlung der Elternschaft, sondern ist Teil jener „dynamischen Stabilisierung“, die mehrheitsgesellschaftlich reproduziert wird und die den Bildungsweg von Kindern und Jugendlichen schon sehr früh als konkurrenzorientierte Präparationsstrecke für die Integration in den Arbeitsmarkt normiert. Vorverlegung des Einschulungsdatums, Englisch ab der ersten Klasse, G8 und auch die Entwicklung zum Bachelor-Studium, das sind bildungspolitische Tendenzen, durch Verkürzung und Intensivierung von Bildungszeiten die frühzeitige Abschöpfung der ökonomischen Potenziale der jungen Menschen zu fördern und bereits im Primärbereich, wie schon 2006 die Kommission der Europäischen Gemeinschaft meinte, die „Herausbildung unternehmerischer Einstellungen“ zu forcieren (Kommission der Europäischen Gemeinschaft 2006: 6). Normale Kindheit wird dabei von ihrem Ende her gedacht, der Zurüstung zu einem unternehmerisch befähigten, eigenverantwortlichen und autonom agierenden Erwachsenen. Die von Kindern mitgebrachte Vielfalt der Besonderheiten wird dabei an jenen normativen Maßstäben gemessen und in vielen Fällen als störend, auffällig, entwicklungsverzögert oder aufmerksamkeitsgeschädigt disqualifiziert (vgl. Zeiher 2009, 120). Eine recht verstandene schulische Inklusion greift diese Logik erheblich an, sie dekonstruiert sie oder ergänzt zumindest die Bildungsmetapher um erheblich erweiterte Komponenten.

Die Erfüllung von curricularen Leistungszielen, für viele Eltern wohl das oberste Ziel, würde demnach gleichwertig ergänzt werden müssen um eine empathische Kultur der personenbezogenen Pädagogik, um die Förderung von sozialer Kompetenz, die lehrt, Unterschiedlichkeit nicht als Anlass zur Abgrenzung, sondern als Chance zum Verstehen des Anderen zu nutzen und nicht zuletzt um die interkulturelle Herausforderung, Kinder mit Flüchtlingshintergrund, die überwiegend kaum deutsch sprechen, in die Klasse zu integrieren. Der gesellschaftliche Heterogenitätsdruck auf den Klassenverband wächst, denn diese Heterogenität ist der reale Spiegel unserer Gesellschaft. Sie schulisch

ausblenden zu wollen oder sie in eine leistungsbemessene Differenzierung von Lerngruppen in homogene Teilmengen zu transformieren, bedeutet auch, dieser realen Heterogenität perspektivisch gesellschaftlich nicht gewachsen zu sein, was wir derzeit im Kontext der Flüchtlingspolitik aggressiv erleben. Anders gesagt: Homogenität ist eine fatale pädagogische Antwort auf eine gesellschaftliche Situation, in der sich mehr und mehr das Leben heterogen ausgestaltet: Menschen mit und ohne Behinderung, leistungsstarke und leistungsschwache, reiche und arme, mit Flüchtlings- oder Migrationshintergrund, der deutschen Sprache mächtig oder in fremden Sprachen dreisprachig. Aber diese leistungszentrierte Homogenität steht nicht zur Disposition aus Gründen, die abschließend noch zu erwägen sind.

### **5. Inklusionsresistenter Arbeitsmarkt**

Die Normalisierungsnorm der Beschulung im dreigliedrigen Schulsystem hat für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, wenn sie den Weg in dieses System gehen, überwiegend nur eine Etappenqualität. Sie beansprucht offenbar keine Anschlussfähigkeit an folgende Zeiten der Ausbildung oder der gelingenden Integration in den Arbeitsmarkt. Sie ist nicht darauf angelegt, gesamtbiografische Verantwortung als zeitlichen Bewährungsraum zu übernehmen. Der Preis des Normalisierungsprinzips ist die Kontinuität der Selektion.

Die Bertelsmann Stiftung hat Anfang September 2015 eine Studie über die Qualität des inklusiven Bildungssystems in Deutschland veröffentlicht. Danach gehen von Zehntausend Kindern mit Förderbedarf etwa 67 Prozent im Bundesdurchschnitt in eine Kita, nur noch 47 Prozent besuchen eine Regelgrundschule, in die Sekundarstufe I kommen hingegen nur noch 29,9 Prozent. Der überwiegende Teil, nämlich fast 90 Prozent, gelangt auf die Hauptschule, gut zehn Prozent auf Realschulen oder Gymnasien, aber die wenigsten schaffen den Abschluss und noch weniger den Weg in eine Ausbildung (vgl. Bertelsmann Stiftung, 2015). Was auffällt, ist die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche in diesem Bildungsverlauf reihenweise die Erfahrung machen müssen, früher oder später aus dem System gekickt zu werden. Spätestens mit Blick auf die Ausbildung realisieren sie, dass das System den Zutritt zur Erwerbsarbeit verweigert, obwohl die UN BRK in Artikel 27 für Menschen mit Behinderung unmissverständlich ein Recht auf Arbeit anzuerkennen scheint.

Dort heißt es: „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“ (Artikel 27 Satz 1). Erst die Differenzierung im zweiten Satz erläutert, dass hier nicht ein denkbar absolutes Recht auf Arbeit gemeint ist, sondern lediglich das „Recht auf die Möglichkeit“ einen Arbeitsplatz zu erhalten. Ob und wie sich nun aus dieser Möglichkeit auch die reale Einlösung ergibt, wie also aus dem Potentialis ein Realis wird, darüber entscheiden die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes. Ebenso wenig wie ähnlich lautende Passagen in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 (Artikel 23), in der Europäischen Sozialcharta (Teil 2 Art 1) oder der Verfassung des Landes NRW (Artikel 24), formuliert auch die UN BRK kein individuell einklagbares Recht. Sollte der Staat ein solches garantieren wollen, so müsste er mit durchgreifender Steuerungskompetenz lenkend Investitionsentscheidungen treffen und Eingriffe in die freie Berufswahl vornehmen. „Eine derart weitgehende beschäftigungspolitische Verantwortung des Staates wird in den marktwirtschaftlichen Systemen [...] von kaum jemandem ernsthaft gefordert“ (Friedrich/Wiedemeier 1998<sup>3</sup>: 70).

Wenn also in der UN BRK vom „gleichen“ Recht auf Arbeit die Rede ist, dann besagt das zunächst nicht mehr als die „gleiche“ Untauglichkeit dieses Satzes als Rechtsgrundlage für die individuelle Einklagbarkeit eines Arbeitsplatzes, zumindest auf dem allgemeinen ersten Arbeitsmarkt.

Dieser rechtssystematische Hinweis ist vorab zu realisieren, wenn der Frage nach der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung nachgegangen werden soll. Wir bewegen uns mit dieser Fragestellung nicht im juristischen, sondern im marktwirtschaftlichen Terrain, in dem die Arbeit dem „Kriterium der *Rentabilität im Wettbewerb*“ unterliegt und sich auch nur also behauptet (Schnath 2015, 92). In diesem Markt herrscht das Kräfteverhältnis von Angebot und Nachfrage und für die Arbeitssuchenden das Regiment der Leistungserbringung, dem offenbar deutlich über 35 % der rund 2,6 Millionen arbeitslosen Menschen, die sich im Status der Langzeitarbeitslosigkeit befinden, nicht standhalten.

Von dieser Situation sind überproportional Menschen mit einer Schwerbehinderung betroffen. Ihre Arbeitslosenquote lag 2015 bei 13,9% und damit fast doppelt so hoch wie die „vergleichbare Arbeitslosenquote von Menschen ohne Behinderung“ (Aktion Mensch 2015, 6). Dies ist besonders bemerkenswert, da die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben eine konkrete „leistungsrechtliche Anspruchslage“ begründet (Bendel u. a. 2015: 10). In § 4 Abs. 1 SGB IX heißt es: „(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung [...] die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern [...]“. Zu den diesbezüglich Leistungsberechtigten zählen Menschen, die als „behindert“ gelten und „[...] deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung [...] nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.“ (§ 19 Abs. 1 SGB III).

Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen sämtlich Rehabilitationsmaßnahmen, die dazu dienen, die Arbeits- und Berufstätigkeit von Menschen mit Behinderung zu fördern: Das sind u.a. Hilfen zur Erhaltung beziehungsweise Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitung, berufliche Bildung, Übernahme weiterer Kosten (etwa für Lernmittel, Arbeitskleidung, Verpflegung und Unterkunft), Zuschüsse an Arbeitgeber/innen und in besonderer Weise Leistungen in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Werkstätten (WfbM) sind Bestandteil einer gravierend perversen Normalität und sie nähren sich auch von den Fehlfunktionen des Ersten Arbeitsmarktes. Einer der im Neunten Sozialgesetzbuch explizierten wesentlichen Aufträge der Werkstätten ist die Integration der Werkstattbeschäftigten in den ersten Arbeitsmarkt, aber die Integrationsquote liegt bei unter einem Prozent. Der Klebeeffekt in den Wertstätten hat Gründe, die der betriebswirtschaftlichen Logik der Werkstätten und ihrem Bedarf an „Leistungsträgern“ entspringt. Aber auch die moderate Abgabepaxis der Unternehmen, sich durch „Entschädigungszahlungen“ von der gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungsquote (fünf Prozent) von Menschen mit Behinderung freikaufen zu können und zudem auch noch Aufträge an die Werkstätten damit verrechnen zu können, erzeugt keinerlei Handlungsdruck. Auch die Betroffenen in den

Werkstätten sind oftmals von keiner großen Motivation bewegt, auf den ersten Arbeitsmarkt einen Job aufzunehmen, der meist dem Niedriglohnbereich zuzuordnen ist, zumal die rentenrechtliche Absicherung in den Werkstätten besser ausgestaltet ist (vgl. Becker 2017).

Hinzu kommt, dass die Zahl derer, die aus den WfbM in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden (unter einem Prozent) deutlich überboten wird von der Quote derer, die aus dem ersten Arbeitsmarkt im Kontext von Rehabilitationsmaßnahmen in den Werkstätten Beschäftigung finden. „Mittlerweile nehmen vor allem die Zahlen von nicht, noch nicht oder nicht mehr erwerbsfähigen Erwachsenen mit psychischen und seelischen Behinderungen zu, die auch im Zusammenhang mit den Transformationsproblemen der modernen Arbeitswelt (erhöhte Flexibilität der Produktion, verkürzte Reaktionszeiten auf Marktveränderungen, diversifizierte und Kundenbedürfnisse und -gruppen usw.) und unter dem Stichwort ‚Subjektivierung der Arbeit‘ [...] zu sehen sind.“ (vgl. Bendel u. a. 2016: 19)

Die Bestandskraft der Werkstätten beruht also auch auf der ausgrenzenden Dynamik des ersten Arbeitsmarktes. Die Exklusion aus dem Arbeitsmarkt führt zur Inklusion in die Werkstätten, die wiederum unter dem Verdikt stehen zu exkludieren. Anders gesagt: Die vom ersten Arbeitsmarkt als untauglich und ermüdet entlassenen Subjekte finden einen letzten für das Erwerbssystem funktionalen Unterschlupf in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Deshalb gilt: Wer nicht auch die exkludierenden Mechanismen des Arbeitsmarktes, die Zunahme der erwerbsbedingten psychischen, psychosomatischen und sklerotischen Erkrankungen wie auch die wieder steigende Zahl der Erwerbsminderungsrentner/innen zum Anlass nimmt, sich kritisch mit den Exklusionsdynamiken dieses Marktes zu befassen, dessen Kritik an den Werkstätten bleibt analytisch kurzsichtig. Allein die Unterscheidung zwischen „erwerbsfähig“ und „erwerbsunfähig“, deren Trennlinie markiert wird durch die Fähigkeit mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten, ist ein fragwürdiges Konstrukt und zeigt an, dass Zuschreibungen von Handicaps und „Unfähigkeiten“ aktiv von der Systemlogik des Arbeitsmarktes generiert werden. Dieser Aspekt leitet über zu einer grundlegenden Bewertung jener Zielwidersprüche, die sowohl mit der Forderung nach schulischer Inklusion als auch nach Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt verbunden sind.

## 6. Inklusionsermüdungen

Die eingangs beschriebene Performance des Inklusionsprojekts zeichnet sich durch ein Vokabular aus, das diesem Projekt den Charakter des wertgebunden Progressiven gibt. Teilweise wird im Menschenrechtsjargon von einem neuen Zeitalter gesprochen, das die vollumfängliche Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben als eine Realutopie skizziert, zu deren Mitwirkung insbesondere die Zivilgesellschaft aufgerufen ist. Diese diskursive Mobilmachung steht in einem eigentümlich vermeintlichen Widerspruch zu den Sperrigkeiten realer Umsetzung, was am Beispiel der schulischen Inklusion wie auch der Integration in den ersten Arbeitsmarkt verdeutlicht wurde.

Die von mir konstatierte Ermüdung des Projekts der Inklusion hat mehrere Dimensionen: Sie betrifft eine *sachliche*, eine *diskursive* und eine *sozialtechnische* Ebene.

Was die *sachliche Ebene* anbelangt, so liegt die Problematik allein schon in der unverbindlichen Unschärfe des Begriffs der Inklusion begründet. Der Begriff ist offenbar in der Lage, plurale und gegensätzliche Vorstellungen unter dem Begriff des Menschenrechts zusammenzuführen. Hier greift, was der Literaturwissenschaftler Albrecht Koschorke in seinem fulminanten Buch „Wahrheit und Erfindung“ folgendermaßen bilanziert hat: „So ernüchternd es klingen mag, es sind gerade die höchsten Werte im moralischen und politischen Diskurs, deren mobilisierende Wirkung in ihrer Inhaltsarmut besteht.“ (Koschorke 2017: 173). Die einen verstehen Inklusion als eine Art zivilgesellschaftliche Haltung der Achtsamkeit, also als einen Kulturbegriff, die anderen als politischen Kampfbegriff und utopisches Vehikel für eine neue Gesellschaft, die dritten schließlich als eine rechtliche Herausforderung und meinen unter dem Gesichtspunkt der Pragmatik sei mit dem Bundesteilhabegesetz der Inklusion Genüge geleistet. Wenn man, wie ich, die zweite Variante favorisiert und meint, dass Inklusion so entscheidend diskutiert werden müsste, weil sie gesamtgesellschaftliche Ausgrenzungs- und Exklusionsprozesse zu entlarven vermag, so muss man wohl zugestehen, dass die gesellschaftlichen Widersprüche einer Exklusionsgesellschaft mit Inklusionsansprüchen nicht ernsthaft gelöst werden sollen, was ich bezüglich der Bildungs- und der Arbeitsmarktpolitik deutlich zu machen versucht habe. Die Tatsache, dass wir eine so enorm homogenes kollektives Bekenntnisformat zur

Inklusion haben, dass eine überwältigende Mehrheit von politischen, wissenschaftlichen, verbandlichen und sozialimpulsiven Akteurinnen und Akteuren meint, Inklusion wollen zu sollen, hat einen Preis: Es ist die Bagatellisierung und Banalisierung der Inklusion, ihr wird der störende, aufstöbernde, angriffige und systemverändernde Charakter genommen. Sie wird auf diese Weise inhaltlich entleert, verharmlost und strategisch gefügig gemacht.

Der *zweite Aspekt* betrifft den qualitativen Verfall des Narrativs Inklusion im *öffentlichen Diskurs*. Die Diskussion ist ermüdet, der Begriff, insbesondere im schulischen Kontext eher mit zynischen Assoziationen belegt, aber allgemein hat er sein Anstößigkeit wie auch seine Inspiration eingebüßt, er ist ganz eigentümlich in den unschädlichen Raum der Indifferenz entlassen. Dieser Mechanismus, dass eine anfänglich diskursive Welle aufschlägt auf die weitgehende Bestandsstarre des Faktischen, also im Falle der Inklusion auf die Bestandsstarre der gesellschaftlichen „Inklusionsräume“, deren Veränderungsdynamik kaum gegeben und vor allen Dingen kaum gewollt ist, ist typisch für das, was der Politologe Ingolfur Blühdorn „simulative Demokratie“ genannt hat (Blühdorn 2013). Über Verfahren der unschädlichen, diskursiven Beteiligung der Zivilgesellschaft werden Projekte in Szene gesetzt, emotionalisiert, euphorisiert und engagiert diskutiert, bis die Welle abflaut, emotionale Bindung verloren geht und das diskursive Projekt unter Berufung auf Sachzwänge auf den Radius des Machbaren eingeordnet wird, weil das die „kollektive[n] Vernunft“ gebietet (ebd., 227). Die Gültigkeit von Normen wie die der Inklusion werden nur „simuliert“ (ebd., 175), sie sind machtpolitisch nicht real, sondern überwiegend von affektiver Realität. Diese Affektivität vollzieht sich auch in den Medien, indem beispielsweise suggeriert wird, im Engagement für die Inklusion Teil einer Menschenrechtsgemeinschaft zu sein, die wirkungsvoll Ideen in Faktizität umzusetzen in der Lage ist. Diese „Sozialdimension“, die mit der medial aufwändig verbreiteten Idee der Inklusion verbunden ist, geht aber auch auf Kosten seiner „Sachdimension“ (Koschorke: 36), denn nur durch Verkürzung und Komplexitätsminderung der Sache, kann die Idee eine soziale Bewegung mobilisieren, sie bliebe ansonsten im Bereich der Expertokratie. Für diese Form der Komplexitätsminderung sind Bilder besonders effektiv geeignet, etwa das einer Schülergruppe von behinderten und nicht behinderten Kindern, Hände reichend im Halbkreis stehend, teilweise die Arme

um die Schulter gelegt, lachende Gesichter. Ein solches Bild suggeriert Gemeinschaft, Frieden, Mitmenschlichkeit, also generelle und positiv besetzte Konnotationen. Die Erzähltheorie spricht hier von Angleichungen und Vervollständigungen der wahrgenommenen Sache durch eigene Assoziationen. Aber die Sache ist gekippt. Was ist passiert? Dazu, etwas verkürzt Folgendes: Man kann im Laufe des Diskurses über Inklusion beobachten, wie sich allmählich die Anwaltschaft des sogenannten Realitätsprinzips durchgesetzt hat. Es wurde auf Widerständigkeiten, Kostenfaktoren, Gesetzeslücken und pragmatische Umsetzungsprobleme verwiesen und damit wurde der Diskurs zugleich komplexer und für viele undurchschaubarer, was in der Summe bedeutet: Er hat an Attraktivität und allgemeinem Interesse verloren, seine affektive Bindung und mediale Aufmerksamkeit ist versickert und statt der zeitweiligen Breitenwirkung hat sich die Befassung mit der Thematik überwiegend reduziert auf die operativen Spezialisten. Das leitet nun zum dritten Faktor der Ermüdungsursache über, den ich als die *sozialtechnische Wende* bezeichne.

Diese wird vor allen Dingen von den Experten der Sozialökonomie und den Wohlfahrtsverbänden betrieben: Jetzt ist man reihenweise mit der Frage beschäftigt, wie man sich, natürlich unter Wahrung der bestehenden Marktanteile, im Rahmen der Etablierung des Bundesteilhabegesetzes aufzustellen habe. Dabei geht es um Fragen der Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen, es geht um die Umfinanzierung bei den gemeinschaftlichen Wohnformen mit dem Wegfall von Barbetragsauszahlung und Kleiderpauschale, um die Zulassung weiterer Leistungsanbieter oder auch um die Regelung des Budgets für Arbeit usw. Was hier droht, ist abgesehen davon, dass diese Auseinandersetzung für die Träger der Eingliederungshilfe natürlich nachvollziehbar und richtig ist, dass das Thema Inklusion sozusagen sozialtechnisch aufgesogen wird und seine eigentliche gesamtgesellschaftliche Vitalität ermüdet.

### **Zum Schluss**

Deshalb sage ich im Sinne der Wiederbelebung nochmals und auch leidenschaftlich zum Schluss: Recht verstanden meint Inklusion die Fabrikation anderer Räume, deren Bauherrinnen und -herren auch Menschen mit Behinderung sind. Die alten Räume selber stehen zur Disposition, die Architektur der „dynamischen Stabilisierung“ müsste korrigiert werden. Wir müssen



politisch daran arbeiten, dass wahrgenommen, benannt und skandalisiert wird, welche Exklusionen, welche Ausgrenzungsaktivitäten in unserer Gesellschaft tagtäglich praktiziert werden. Wir müssen thematisieren, dass der Arbeitsmarkt für viele Menschen auch ohne Behinderung verschlossen ist und andere, die daran teilhaben, ins Burnout jagt. Wir müssen thematisieren, dass die Frage der freien Wohnungswahl insbesondere in Großstädten ein Witz ist, weil die Mietpreissegregation Menschen mit und ohne Behinderung bei dürftiger Finanzlage in die Randlagen katapultiert. Und wir müssen thematisieren, dass die einseitige Leistungszentrierung im Bildungssystem Bildungsverlierer produziert und zwar mit und ohne Behinderung. Denn wir dürfen das Thema Inklusion nicht *exklusiv* nur für Menschen mit Behinderung thematisieren, weil es ein Paradoxon ist, weil es nicht weg kommt von alten Strukturen des Fürsorgepaternalismus und weil es den eigentlichen Charakter der Inklusion bewahrt. Denn nach meinem Verständnis ist Inklusion ein gesamtgesellschaftliches Projekt und wenn wir es so *verstehen*, dann werden wir es auch *praktisch* umfassend politisieren und uns gegen eine softe Entpolitisierung dieses Menschenrechtsprojekt, gegen eine Inklusion light der Sozialtechniken zur Wehr setzen.

## Literatur

Aktion Mensch: (2015): Inklusionsbarometer Arbeit. Ein Instrument zur Messung von Fortschritten bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, Bonn.

Becker, Uwe (2016<sup>2</sup>): Die Inklusionslüge. Behinderung im flexiblen Kapitalismus, Bielefeld.

Becker, Uwe (2017): Inklusion in den Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderung – ein Trilemma, in: Teilhabe. Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe 56. Jahrgang Mai 2017 Berlin, S. 56-61.

Bendel, Alexander/Richter, Caroline/Richter, Frank (2015): Entgelt und Entgeltordnungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Etablierung eines wirtschafts- und sozialpolitischen Diskurses, Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn.

Bertelsmann Stiftung (2015): Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten, Gütersloh.

Blühdorn, Ingolfur (2013): Simulative Demokratie. Neue Politik nach der postdemokratischen Wende, Frankfurt am Main.

Die nächste Phase der Inklusion in den Thüringer Schulen gestalten:

Auf Erreichtes stolz sein – Stärken stärken – Mit Augenmaß gestalten, in:

[https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/aktuell/aktuelles/2017/170331\\_inklusion\\_hof\\_f-ohler\\_final.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/aktuell/aktuelles/2017/170331_inklusion_hof_f-ohler_final.pdf), 27. März 2017 (Zugriff: 23.08.2017).

Friedrich, Horst/Wiedemeier, Michael (1998<sup>3</sup>): Arbeitslosigkeit — ein Dauerproblem. Dimensionen, Ursachen, Strategien, Opladen.

Gesetzentwurf der Landesregierung. Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens. Druck: Thüringer Landtag, 29.11.2018- korrigierte Fassung. Drucksache 6/6484, in:

[www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/69218/thueringer\\_gesetz\\_zur\\_weiterentwicklung\\_des\\_schulwesens\\_vorabdruck.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/69218/thueringer_gesetz_zur_weiterentwicklung_des_schulwesens_vorabdruck.pdf)

Han, Byung-Chul (2010): Müdigkeitsgesellschaft, Berlin.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2006): Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Förderung des Unternehmergeistes in Unterricht und Bildung, KOM 2006, Brüssel.

Koschorke, Albrecht (2017): Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer Allgemeinen Erzähltheorie, Frankfurt am Main.

Masuch, Peter (2011): Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!, in: Hohmann-Dennhardt, Christine/Masuch, Peter/Villiger, Mark (Hrsg.): Festschrift für Renate Jäger. Grundrechte und Solidarität. Durchsetzung und Verfahren. Kehl, S. 245-263.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Informationsbroschüre. Berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF), in:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/LAusbildung/Vorbereitungsdienst/Informationsschrift.pdf>, Stand 25.06.2013 (Zugriff 03.03.2018).

Quenzel, Gudrun/Hurrelmann, Klaus (Hrsg.) (2010): Bildungsverlierer. Neue Ungleichheiten, Wiesbaden.

Reims, Nancy/Tisch, Anita/Tophoven, Silke (2016): Junge Menschen mit Behinderung. Reha-Verfahren helfen beim Berufseinstieg. IAB-Kurzbericht 7/2016.

Reckwitz, Andreas (2017): Die Gesellschaft der Singularitäten, Berlin.

Rosa, Hartmut (2016<sup>2</sup>): Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung, Berlin.

Schnath, Mattias (2015): Inklusion: Einschluss in den „Großen Freiheitsstall“, in: Standpunkt sozial 1/2015, S. 85-98.

Zeher, Helga (2009): Ambivalenzen und Widersprüche der Institutionalisierung von Kindheit, in: Honig, Michael-Sebastian (Hrsg.): Ordnungen der Kindheit.